

NoventusCollect

Organisations- und Rückstellungsreglement

Ausgabe 2023 / Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck des Organisations- und Rückstellungsreglements	4
2	Organisation der Stiftung.....	5
2.1	Zweck, Registrierung und Aufsicht	5
2.1.1	Zweck	5
2.1.2	Registrierung	5
2.1.3	Aufsicht.....	5
2.2	Sammelstiftung, Vorsorgewerke, Anschlussarten und Rentenpool	5
2.2.1	Sammelstiftung	5
2.2.2	Anschlussarten	5
2.2.3	Rentenpool mit und ohne Verbleibsgarantie.....	5
2.3	Stiftungsrat	6
2.3.1	Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfassung	6
2.3.2	Aufgaben des Stiftungsrats.....	6
2.4	Personalvorsorgekommission des Vorsorgewerks.....	8
2.4.1	Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfassung	8
2.4.2	Aufgaben	9
3	Geschäftsführung, Verwaltung, Führungsgrundsätze	10
3.1	Geschäftsführung.....	10
3.2	Verwaltung	10
3.3	Führungsgrundsätze - Transparenz, Integrität, Loyalität.....	10
3.3.1	Guter Ruf, treuhänderische Sorgfaltspflicht	10
3.3.2	Vermeidung von Interessenkonflikten.....	11
3.3.3	Schriftlich vereinbarte Entschädigungen	11
3.3.4	Abgabe von Vermögensvorteilen.....	11
3.3.5	Marktübliche Bedingungen, Geschäfte mit Nahestehenden	11
3.3.6	Schweigepflicht.....	11
4	Kontenführung, Kosten und Überschuss.....	12
4.1	Kontenführung	12
4.2	Kosten	12
4.2.1	Kosten für die ordentliche Verwaltung	12
4.2.2	Übrige Kosten, Vermögensverwaltungskosten, Kostensätze	12
4.3	Überschuss	13
4.3.1	Verwaltungsrechnung, Prozesse, Überschussentstehung	13
4.3.2	Überschussverwendung	13
5	Rückstellungen, Reserven und Betriebskapital	14
6	Inkrafttreten, Änderungen, Auslegung.....	15

	Anhang.....	16
A	Kosten	17
	A.1 Kosten für die ordentliche Verwaltung	17
	A.1.1 Basiskosten je Anschluss	17
	A.1.2 Verwaltungskosten je aktiv versicherte Personen	17
	A.1.3 Verwaltungskosten des Rentnerbestandes	17
	A.2 Kosten für besondere Verwaltungshandlungen.....	18
B	Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven	19
	B.1 Zweck und Arten von technischen Rückstellungen und Reserven	19
	B.2 Technische Rückstellungen	19
	B.2.1 Rückstellung Rentnerkosten (auf Stiftungsebene).....	19
	B.2.2 Pensionierungsverluste	19
	B.2.3 Rückstellung nicht garantierte Überschussrenten (auf Stiftungsebene)	19
	B.2.4 Rückstellung Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen (auf Rentenpoolebene).....	20
	B.2.5 Rückstellung gesetzlicher Teuerungsausgleich (auf Stiftungsebene).....	20
	B.2.6 Risikoschwankungsreserve (auf Stiftungsebene).....	20
	B.3 Reserven.....	20
	B.3.1 Rückstellung Austrittsverluste (auf Stiftungsebene)	20
	B.3.2 Wertschwankungsreserven (auf Ebene Vorsorgewerk oder Anlageplan).....	21
	B.3.3 Spezialreserven (auf Ebene Vorsorgewerk oder Anlageplan)	21
	B.4 Rückstellungen und Reserven für sonstige Risiken	21
C	Bildung des Betriebskapitals	22
D	Entschädigung der Stiftungsräte	23
	D.1 Jahrespauschale, Sitzungsgeld, Projektarbeiten.....	23
	D.2 Weiterbildung	23
	D.3 Abrechnung, Belege und Auszahlung	23
	D.4 Spezialfälle.....	23
E	Wahlreglement für den Stiftungsrat	24
	E.1 Parität und Wählbarkeitsvoraussetzungen	24
	E.2 Amtsdauer.....	24
	E.3 Wahlverfahren.....	25
	E.3.1 Wahlvorschläge, Wahlbüro, Auszählung, Information Gesamterneuerung- / Ersatzwahl.....	25
	E.3.2 Einsprache und Nachwahlen	26

1 Zweck des Organisations- und Rückstellungsreglements

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat von NoventusCollect (im Folgenden die Stiftung) ein Organisations- und Rückstellungsreglement. Es regelt:

- die Organisation der Stiftung, die Aufgaben des Stiftungsrats und der Personalvorsorgekommissionen sowie die Aufgaben der Geschäftsführung und Verwaltung,
- die Transparenz-, Integritäts- und Loyalitätsanforderungen,
- die Kontenführung für die Vorsorgewerke, die Kostenbelastung, die Überschusszuweisung, die Bildung von Rückstellungen und Reserven sowie des Betriebskapitals.

2 Organisation der Stiftung

2.1 Zweck, Registrierung und Aufsicht

2.1.1 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie kann darüber hinausgehende Leistungen erbringen.

2.1.2 Registrierung

Die Stiftung ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn des BVG.

2.1.3 Aufsicht

Die Stiftung wird von der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) beaufsichtigt.

2.2 Sammelstiftung, Vorsorgewerke, Anschlussarten und Rentenpool

2.2.1 Sammelstiftung

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert. Sie führt für jeden Arbeitgeber, der mit ihr eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, ein separates Vorsorgewerk mit eigener Rechnung.

2.2.2 Anschlussarten

Die Stiftung bietet die folgenden Anschlussarten an:

Typ K: Das Vorsorgewerk investiert sein Vorsorgevermögen gemeinsam mit anderen Vorsorgewerken des Typ K in ein diversifiziertes Wertschriften-Portfolio. Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie fest, erlässt ein Anlagereglement Typ K, beauftragt einen externen Vermögensverwalter mit der Umsetzung und trifft Massnahmen im Fall einer Unterdeckung.

Typ R: Das Vorsorgewerk investiert sein Vorsorgevermögen gemeinsam mit anderen Vorsorgewerken des Typ R in ein diversifiziertes Portfolio, das zu 50% aus Forderungen gegenüber Banken und zu 50% aus Wertschriften besteht. Die Forderungen werden von den Banken mindestens zum Zinssatz für Säule 3a-Kontos verzinst. Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie fest, erlässt ein Anlagereglement Typ R, beauftragt einen externen Vermögensverwalter mit der Umsetzung und trifft Massnahmen im Fall einer Unterdeckung. Die Personalvorsorgekommission wählt aus dem vom Stiftungsrat bestimmten Pool von qualifizierten Banken die betreuende Bank.

Typ G: Das Vorsorgewerk investiert sein Vorsorgevermögen in ein individuelles, von den übrigen Vorsorgewerken getrenntes, diversifiziertes Portfolio. Die Personalvorsorgekommission legt die Anlagestrategie fest, beauftragt einen externen Vermögensverwalter mit der Umsetzung und trifft Massnahmen im Fall einer Unterdeckung. Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement Typ G, das den Rahmen der Anlagetätigkeit setzt, gibt vor, welche Vermögensverwalter für die Personalvorsorgekommission zur Auswahl stehen und legt im Fall einer Unterdeckung die minimalen Sanierungsmassnahmen fest.

2.2.3 Rentenpool mit und ohne Verbleibsgarantie

Die Stiftung führt zwei Rentenpools als separate Vorsorgewerke. Der Rentenpool ohne Verbleibsgarantie umfasst alle Alters- und daraus entstandenen Hinterlassenenrenten, die aus Pensionierungen von Versicherten aller Anschlussarten entstehen sowie aus übernommenen Rentenbeständen aller Art. Rentner aus Anschlüssen ohne aktive Versicherte werden in den Rentenpool mit Verbleibsgarantie eingekauft, ebenso übernommene Rentnerbestände aller Art, die entsprechend ausfinanziert sind.

Das Vorsorgekapital der Rentenpools entspricht den mit den jeweiligen technischen Grundlagen ermittelten Barwerten der Renten zuzüglich der technischen Rückstellungen.

In den Rentenpool fließen die in den Anschlüssen angesparten Altersguthaben, die Entnahmen aus technischen Rückstellungen (z.B. Ausfinanzierung der Pensionierungsverluste) und die Deckungskapitalien der übernommenen Rentenbestände (zuzüglich eingeforderte Zuschläge) sowie allfällige Sanierungsbeiträge.

Der Stiftungsrat legt pro Rentenpool die Anlagestrategie fest, erlässt ein Anlagereglement, beauftragt einen externen Vermögensverwalter mit der Umsetzung und trifft Massnahmen im Fall einer Unterdeckung. Das Rentenpool-Vermögen, die Erträge und die Kosten werden in der Buchhaltung separat geführt und ausgewiesen.

2.3 Stiftungsrat

2.3.1 Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfassung

- Der Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus mindestens drei Vertretern der Arbeitnehmer und mindestens drei Vertretern der Arbeitgeber. Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte, abwechselnd zwischen Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern, den Präsidenten. Die Stiftungsratssitzungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
- Die Wahl und Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder richten sich nach dem Wahlreglement in Anhang E.
- Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Stimmen alle Mitglieder des Stiftungsrats zu, kann auf das Einhalten dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Der Geschäftsführer und der Verwaltungsleiter haben an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- Den Vorsitz führt der Präsident des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Ein Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Der Präsident oder bei Abwesenheit sein Vertreter fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind nur dann gültig, wenn alle Stiftungsratsmitglieder schriftlich zustimmen. Zustimmung über E-Mail ist zulässig.
- Über alle Stiftungsratsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Eine spätere Protokollierung ist nicht zulässig.
- Die Stiftungsräte werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Stiftungsratsentschädigungen sind im Anhang D geregelt.

2.3.2 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse (zum Beispiel ein Anlagekomitee), an Fachkräfte innerhalb des Stiftungsrates, an die Geschäftsführung oder die Verwaltung sowie an ausserstehende Drittpersonen delegieren.

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- Verantwortung über die Finanzierung der Stiftung und das Vorhandensein des notwendigen Betriebskapitals.
- Vertretung der Stiftung nach aussen und Bestimmung der für die Stiftung kollektiv zeichnungsberechtigten Personen.
- Festlegung der Organisation der Stiftung unter Einhaltung der gesetzlichen Integritäts- und Loyalitätsvorschriften.
- Aufbau einer der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessenen internen Kontrolle.
- Erlass des Organisations- und Rückstellungsreglements.
- Erlass des Vorsorgereglements und Festlegung der für die Stiftung geltenden Grundsätze für die Vorsorgepläne.
- Erlass weiterer Reglemente und Grundlagendokumente.
- Anlage des Stiftungsvermögens der gemeinsamen Anlagen (Typ K, R und Rentenpool): Festlegen der Anlagegrundsätze sowie Definition und Überwachung der Anlagestrategie, periodischer Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung, Erlass der Anlagereglemente und Abschluss der für die Anlage des Vermögens notwendigen Verträge.
- Erlass des Anlagereglements für Vorsorgewerke mit individuellen Vermögensanlagen (Typ G) und periodische Prüfung der ordnungsgemässen Durchführung der Anlagetätigkeit.
- Bei Vorsorgewerken mit gemeinsamen Anlagen Entscheid über die Verwendung von Anlageerträgen, soweit diese Kompetenz nicht bei der Personalvorsorgekommission liegt.
- Entscheid über das Erfordernis und die Art der Rückdeckung der Leistungen, den Abschluss von Versicherungsverträgen und die Regelung über die Verwendung allfälliger Überschussteile aus diesen Versicherungsverträgen.
- Festlegen der technischen Grundlagen.
- Festlegung von Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven.
- Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben der Vorsorgewerke mit gemeinsamen Anlagen, soweit diese Kompetenz nicht bei der Personalvorsorgekommission liegt.
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.
- Bestimmung von Grundsätzen für die Verwendung der freien Mittel auf Stiftungsebene.
- Sicherstellung, dass ausschliesslich Vorsorgepläne zur Anwendung kommen, für die Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge nach Art. 52e BVG vorliegen.
- Festlegung der Kompetenzen der Personalvorsorgekommission sowie die Überwachung deren Tätigkeiten.
- Prüfung der Beschlüsse der Personalvorsorgekommission auf Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Reglementen.
- Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers und des Leiters der Verwaltung, Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen und Überwachung ihrer Tätigkeit.
- Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge.
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, Erstellen und Genehmigung der Jahresrechnung.
- Einleitung von geeigneten Sanierungsmassnahmen für Vorsorgewerke mit gemeinsamen Vermögensanlagen.

- Überwachung der finanziellen Lage der Vorsorgewerke in Unterdeckung und deren Sanierung, einschliesslich die Anordnung von Sanierungsmassnahmen.
- Sicherstellung der Information der Versicherten und die Umsetzung der gesetzlichen Transparenzvorschriften.
- Ernennung von Ausschüssen, Bestimmung von Fachkräften innerhalb des Stiftungsrats und von aussenstehenden Dritten sowie die Festlegung derer Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Entschädigungen.
- Erteilung von Sonderaufträgen an die Geschäftsführung oder die Verwaltung und Festlegung der Entschädigung.
- Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte.

2.4 Personalvorsorgekommission des Vorsorgewerks

2.4.1 Zusammensetzung, Wahl, Einberufung, Beschlussfassung

- Die Personalvorsorgekommission jedes der angeschlossenen Vorsorgewerke konstituiert sich selbst, wählt den Präsidenten und setzt sich für eine Amtsperiode wie folgt zusammen:
 - aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden, und
 - aus Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.
- Die Vertreter der Arbeitnehmer sowie die Ersatzmitglieder in der Personalvorsorgekommission werden in offener oder geheimer Wahl durch relatives Mehr der abgegebenen Stimmen gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Haben sich mehr Kandidaten zur Wahl gestellt als Sitze zu vergeben sind, so werden die Sitze denjenigen mit dem höchsten Stimmenanteil zugewiesen. Die ohne Sitz verbleibenden Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmzahl als Ersatzmitglied gewählt. Die Wahl ist durch den Arbeitgeber zu organisieren.
- Die Amtsperiode dauert drei Jahre. Neuwahlen sind vor Ablauf der Amtsperiode durchzuführen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses führt zum sofortigen Ausscheiden aus der Personalvorsorgekommission. Für die verbleibende Amtsperiode wird das nächstfolgende Ersatzmitglied in die Personalvorsorgekommission aufgenommen.
- Das Ergebnis der Wahl sowie bekannte oder künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Personalvorsorgekommission sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Kommt die Bildung einer Personalvorsorgekommission trotz Aufforderung durch die Stiftung nicht zustande, vertritt der Stiftungsrat das Vorsorgewerk, bis eine Personalvorsorgekommission gebildet ist.
- Die Personalvorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Mitglieder der Personalvorsorgekommission.
- Die Einladung unter Nennung der Traktanden hat rechtzeitig vor dem Sitzungsdatum zu erfolgen.
- Die Personalvorsorgekommission ist nur dann beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder seinem Vertreter wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr. Kommt keine Mehrheit zustande, hat der Präsident den Stichentscheid.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind nur dann gültig, wenn alle Mitglieder der Personalvorsorgekommission schriftlich zustimmen. Zustimmung über E-Mail ist zulässig.

- Über die Beschlussfassung der Personalvorsorgekommission wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Eine spätere Protokollierung ist nicht zulässig.
- Der Stiftungsrat kann die Beschlüsse der Personalvorsorgekommission auf Übereinstimmung mit dem Gesetz und den Reglementen prüfen und allenfalls als nichtig erklären.
- Die Personalvorsorgekommission zeichnet kollektiv zu zweien.

2.4.2 Aufgaben

Die Personalvorsorgekommission ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge verantwortlich.

Sie hat im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze folgende Aufgaben:

- Sie bezeichnet die Parameter des Vorsorgeplans (z.B. Höhe der Invalidenrente, Anteil Arbeitnehmer und Arbeitgeber an der Finanzierung) im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats und unterzeichnet den von der Geschäftsführung ausformulierten Vorsorgeplan.
- Sie entscheidet über die Finanzierung der Personalvorsorge.
- Sie entscheidet über die Art des Anschlusses gemäss Ziffer 2.2.2.
- Sie ist bei individuellen Anlagen (Typ G) verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie unter periodischer Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen des Vorsorgewerks, für deren Umsetzung sowie für die Bildung der erforderlichen Wertschwankungsreserve.
- Bei individuellen Anlagen (Typ G) teilt sie im Fall einer Unterdeckung dem Stiftungsrat mit, welche Sanierungsmassnahmen zu ergreifen sind. Sie informiert die Versicherten nach Vorliegen der Zustimmung des Stiftungsrats.
- Sie entscheidet über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerks im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
- Sie informiert die Anspruchsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten.
- Sie erteilt den Arbeitnehmern auf Verlangen auch Auskünfte, die nicht aus dem Vorsorgereglement oder dem Vorsorgeplan hervorgehen, insbesondere über die Wahl, Zusammensetzung und Organisation des Stiftungsrats und der Personalvorsorgekommission sowie über die Durchführung der Vorsorge.
- Sie überwacht das Meldewesen des Arbeitgebers.
- Sie überwacht die Entrichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Stiftung.
- Sie orientiert den Stiftungsrat über allfällige Unregelmässigkeiten.
- Sie orientiert den Stiftungsrat, wenn der Tatbestand einer Teilliquidation erfüllt ist, erlässt den Feststellungsbeschluss, legt den Verteilplan gemäss den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements fest und genehmigt diesen.
- Sie ist dem Stiftungsrat über ihre Handlungen auf Verlangen Rechenschaft schuldig. Auf Wunsch legt sie diesem sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängende Unterlagen, Protokolle und Belege vor.
- Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung der Regeln über die Personalvorsorgekommission ergeben, sind der Stiftung zu melden.

3 Geschäftsführung, Verwaltung, Führungsgrundsätze

3.1 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat setzt eine Geschäftsführung ein. Sofern und solange keine Geschäftsführung eingesetzt ist, übernimmt der Präsident des Stiftungsrats deren Aufgaben.

Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen unter Leitung des Präsidenten des Stiftungsrats.
- Nachführung der Stiftungsurkunde, der Reglemente und sonstigen Grundlagen der Stiftung.
- Durchführung der vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse unter Beachtung des Gesetzes und der Reglemente.
- Qualitätskontrolle bei den von der Stiftung Beauftragten (ausgenommen die Verwaltung).
- Überwachung des Rechnungswesens und Erarbeitung des Entwurfes der Jahresrechnung.
- Vorbereitung der Information an die Versicherten.
- Regelmässige Information des Stiftungsrats über den Geschäftsgang und ausserordentliche Ereignisse.
- Akquisition von Vorsorgewerken und Betreuung bestehender Kunden.

Die Aufgaben und die Entschädigung sind in einem schriftlichen Auftrag zwischen der Stiftung und der Geschäftsführung detailliert geregelt.

Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zeichnen für den Zahlungsverkehr und wichtige Geschäfte kollektiv zu zweien. Sie müssen im Handelsregister eingetragen werden.

3.2 Verwaltung

Der Stiftungsrat setzt eine technische und kaufmännische Verwaltung ein.

Die Verwaltung besorgt alle Aufgaben, die mit der Abwicklung der Vorsorge und der kaufmännischen Buchführung verbunden sind.

Die Aufgaben und die Entschädigung sind in einem schriftlichen Auftrag zwischen der Stiftung und der Verwaltung detailliert geregelt.

Die mit der Verwaltung betrauten Personen zeichnen für den Zahlungsverkehr und wichtige Geschäfte kollektiv zu zweien. Sie müssen im Handelsregister eingetragen werden.

3.3 Führungsgrundsätze - Transparenz, Integrität, Loyalität

3.3.1 Guter Ruf, treuhänderische Sorgfaltspflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats und die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und wahren die Interessen der Stiftung.

3.3.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Stiftungsrats und die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen vermeiden Interessenkonflikte mit ihren persönlichen und sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten. Sie legen ihre Interessenbindungen jährlich offen.

Bei Interessenkonflikten entscheidet der Stiftungsrat über Massnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der Stiftung. In gravierenden Fällen kann der Stiftungsrat eine Person sofort ausschliessen. Gleiches gilt bei anderen schwerwiegenden Vorkommnissen (Straftatbestände, Verstoss gegen Treu und Glauben und ähnliches).

3.3.3 Schriftlich vereinbarte Entschädigungen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen die Art und Weise und Höhe der Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten.

3.3.4 Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, liefern der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile ab, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten. Davon ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu 300 Schweizerfranken je Jahr und Gegenpartei. Das Einhalten dieser Vorschrift ist jährlich schriftlich zu bestätigen.

3.3.5 Marktübliche Bedingungen, Geschäfte mit Nahestehenden

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Über die Vergabe des Geschäfts muss vollständige Transparenz herrschen.

3.3.6 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats und alle mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen der Schweigepflicht nach Art. 86 BVG. Sie bewahren besonders dann Verschwiegenheit, wenn sie bei ihrer Tätigkeit Einblicke in persönliche und finanzielle Verhältnisse der Versicherten und Arbeitgeber erhalten. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung weiter.

4 Kontenführung, Kosten und Überschuss

4.1 Kontenführung

Der Zahlungsverkehr zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung wird über ein nicht verzinstes Kontokorrent abgewickelt.

Die Spar- und übrigen Beiträge werden monatlich oder quartalsweise nachschüssig dem Kontokorrent belastet und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Für reine Risikoverträge können die Beiträge jährlich vorschüssig in Rechnung gestellt werden.

Die Stiftung übergibt dem Arbeitgeber zu Beginn des Jahres eine Aufstellung der mutmasslichen Jahresbeiträge mit Stichtag 1. Januar. Diese Aufstellung hat nur informativen Charakter und dient dem Arbeitgeber zur Liquiditätsplanung.

Werden die ausstehenden Beiträge innert der Mahnfrist nicht bezahlt, kann die Stiftung die rechtlichen Inkassomassnahmen ergreifen sowie die Aufsicht und die Versicherten informieren. Sie kann ergänzend Verzugszinsen erheben.

4.2 Kosten

4.2.1 Kosten für die ordentliche Verwaltung

Die Stiftung belastet den Arbeitgebern für die ordentliche Verwaltung folgende Kosten:

- jährliche Basiskosten je Anschlussvertrag
- personenbezogene jährliche Verwaltungskosten je aktive Versicherte

Diese Kosten werden separat oder mit den Spar- und übrigen Beiträgen fakturiert. Bei unterjährigen Ein- und Austritten werden die personenbezogenen Verwaltungskosten zeitanteilig fakturiert.

Die personenbezogenen Kosten für Rentner trägt die Stiftung. Sie kann die Arbeitgeber und Versicherten des jeweiligen Vorsorgewerks (Anschlussart gemäss Ziffer 2.2.2) beiziehen.

4.2.2 Übrige Kosten, Vermögensverwaltungskosten, Kostensätze

Die Stiftung belastet dem Arbeitgeber zusätzliche Kosten für besondere Verwaltungshandlungen.

Die Kosten für Sonderdienstleistungen, die mit dem Arbeitgeber oder der Personalvorsorgekommission vereinbart worden sind, werden von der Verwaltung oder der Geschäftsführung auf Basis einer Offerte nach Aufwand berechnet.

Die effektiv anfallenden Kapitalanlagekosten werden entweder den Anlagegefässen (Typ K, R und Rentenpool) oder dem Vorsorgewerk (Typ G) belastet.

Die Kostensätze und die Definition der besonderen Verwaltungshandlungen sind im Anhang A geregelt.

Der Stiftungsrat überprüft die Kostensätze periodisch.

4.3 Überschuss

4.3.1 Verwaltungsrechnung, Prozesse, Überschussentstehung

Auf Stiftungsebene wird eine Verwaltungsrechnung geführt, die in die drei Prozesse

- Risiko
- Rentner
- Verwaltung

aufgeteilt wird. Für die Vermögensanlage und den Prozess Anlageerfolg wird die Rechnung separat erstellt.

Die Stiftung verfolgt das Ziel, für jeden Prozess eine ausgeglichene Finanzierung zu erreichen. Das Ergebnis der einzelnen Prozesse wird im Saldo der Verwaltungsrechnung zusammengeführt.

Die Überschussanteile aus der Rückdeckung der Versicherungsgesellschaften gelten als Einnahmen im Prozess "Risiko". Für Vorsorgewerke mit einer separaten Rückdeckung wird der Prozess "Risiko" auf der Vorsorgewerkebene geführt. Solche Vorsorgewerke werden an allfälligen nicht gedeckten Kosten der Prozesse "Verwaltung" und "Rentner" beteiligt.

4.3.2 Überschussverwendung

Jährliche Saldoüberschüsse werden im Umfang von 50 % zur Bildung des Betriebskapitals verwendet, sofern das in Anhang C aufgeführte Maximum noch nicht erreicht ist. Der Restbetrag wird auf der Basis der bezahlten Risikobeiträge auf die verschiedenen Vorsorgewerke bzw. Anlagegruppen aufgeteilt und zur Bildung der Zielwertschwankungsreserve verwendet.

Nicht benötigte Mittel werden den freien Mitteln der einzelnen Vorsorgewerke bzw. Anlagegruppen gutgeschrieben.

Ein Aufwandüberschuss aus der Verwaltungsrechnung wird dem Betriebskapital entnommen, sofern dieses ausreicht, und sonst den verschiedenen Vorsorgewerken bzw. Anlagegruppen belastet. Der Stiftungsrat hat in diesem Fall für den Ausgleich der Finanzierung zu sorgen und dabei namentlich die Beiträge entsprechend anzupassen.

Der Vermögensertrags- respektive Aufwandsüberschuss nach der Verzinsung der Altersguthaben wird

- bei Vorsorgewerken mit individueller Anlage (Typ G) der Wertschwankungsreserve
- bei Vorsorgewerken mit gemeinsamer Anlage (Typ K, R und Rentenpool) der individuell geführten Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks

gutgeschrieben respektive belastet.

Wenn die Zielwertschwankungsreserve gemäss Anlagereglement ausreichend dotiert ist, wird der Ertragsüberschuss - je nach Entscheid des Stiftungsrats bzw. der Personalvorsorgekommission - den freien Mitteln der einzelnen Vorsorgewerke gutgeschrieben oder zur Erhöhung der Altersguthaben der Versicherten verwendet. Basis dazu ist das Altersguthaben am Ende des Rechnungsjahres.

Die Bildung der Wertschwankungsreserven ist in den Anlagereglementen geregelt.

5 Rückstellungen, Reserven und Betriebskapital

Der Stiftungsrat bildet zur Sicherung des Vorsorgezwecks betriebsnotwendige technische Rückstellungen und Reserven nach anerkannten versicherungstechnischen, anlagetechnischen und kaufmännischen Grundsätzen.

Die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven sind im Anhang B festgehalten.

Der Stiftungsrat bildet zur Deckung definierter ausserordentlicher Belastungen ein Betriebskapital.

Die Regeln zur Bildung des Betriebskapitals sind im Anhang C festgehalten.

6 Inkrafttreten, Änderungen, Auslegung

Dieses Reglement wurde am 22. März 2023 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Anhang B tritt bereits per 31. Dezember 2022 in Kraft.

Das Organisations- und Rückstellungsreglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit ergänzt oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der Aufsicht vor.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

NoventusCollect

Marco Huber
Präsident des Stiftungsrats

Christoph Wenger
Vizepräsident des Stiftungsrats

Anhang

A Kosten

A.1 Kosten für die ordentliche Verwaltung

A.1.1 Basiskosten je Anschluss

Die jährlichen Basiskosten je Anschluss werden vom Arbeitgeber bezahlt und betragen in CHF:

Anschlussstyp	Kosten
K, R	500
G nach Anlagereglement, mindestens jedoch	1'500

A.1.2 Verwaltungskosten je aktiv versicherte Personen

Die jährlichen Verwaltungskosten hängen von der Anzahl der per 1. Januar aktiv versicherten Personen ab und betragen in CHF:

Anzahl aktive versicherte Personen	Kosten
Bis 49 Versicherte	199
50 - 99 Versicherte	189
100 - 149 Versicherte	179
150 – 199 Versicherte	169
200 – 249 Versicherte	159
Ab 250 Versicherte	149

A.1.3 Verwaltungskosten des Rentnerbestandes

Für die Verwaltung des Rentnerbestandes werden der Verwaltungsrechnung CHF 33.33 je Jahr und Rentner belastet.

A.2 Kosten für besondere Verwaltungshandlungen

Die Stiftung belastet dem Arbeitgeber zusätzlich folgende Kosten für ausserordentliche Verwaltung (in CHF):

Verwaltungshandlung	Kosten
Meldung einer Mutation, welche das Vorjahr betrifft	100
Erstellung eines individuellen Vorsorgeplans unter 30 Mitarbeitende	500
Mahnung bei Zahlungsverzug	100
Zahlungsplan erstellen	250
Betreibungsbegehren	300
Fortsetzungsbegehren	300
Rechtsvorschlag beseitigen (bei Schuldanerkennung)	1'000
Information der Aufsichtsbehörde und der Versicherten bei Ausschluss respektive Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung	200
Konkursbegehren	500
Auflösung Anschlussvereinbarung	500
Teilliquidation des Vorsorgewerkes	1'000
Zusatzkosten bei Auflösung mit Verteilplan (je Versicherter)	
• minimal	50
• maximal	1'000
Weitere ausserordentliche Arbeiten nach Vereinbarung und auf Basis einer Offerte (je Stunde)	200

Diese Kosten können auch aus freien Mitteln bezahlt werden.

B Bildung von technischen Rückstellungen und Reserven

B.1 Zweck und Arten von technischen Rückstellungen und Reserven

Zur Sicherung des Vorsorgezwecks bildet der Stiftungsrat gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2 technische Rückstellungen und Reserven nach Grundsätzen der Schweizerischen Kammer für Pensionskassen-Experten (Fachrichtlinie FRP 2, 2014).

Je nach Risiko werden die technischen Rückstellungen und Reserven auf der Ebene des Vorsorgewerks (zum Beispiel bei eigener Rückdeckung), einer Gruppe von Vorsorgewerken (zum Beispiel mit demselben Anlageplan) oder der Stiftung (zum Beispiel für ein die Stiftung betreffendes Prozessrisiko) gebildet.

Die in diesem Anhang genannten technischen Rückstellungen und Reserven gelten als für Vorsorgezwecke gebundene Mittel.

B.2 Technische Rückstellungen

B.2.1 Rückstellung Rentnerkosten (auf Stiftungsebene)

Der Stiftung entstehen aus dem Rentnerbestand Verwaltungskosten und Beiträge an den Sicherheitsfonds, die nicht den laufenden Renten belastet werden dürfen.

Die Rückstellung Rentnerkosten entspricht dem Zwanzigfachen der jährlichen Verwaltungskosten und Sicherheitsfondsbeiträge für die Rentner. Sie wird aus einem Zuschlag auf den Sicherheitsfondsbeiträgen der aktiven Versicherten und durch einen Teil des Risikobeitrags finanziert.

B.2.2 Pensionierungsverluste

Die Rückstellung Pensionierungsverluste gleicht den Verlust aus, der durch den zu hohen Umwandlungssatz der Stiftung im Vergleich zum Umwandlungssatz gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung entsteht (Stand 2022: BVG 2020 GT, TZ 1.75%). Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird jeweils am Bilanzstichtag für alle Versicherten, welche in den nächsten drei Jahren ordentlich pensioniert werden, als Zuschlag auf den vorhandenen Altersguthaben bestimmt. Die Wahrscheinlichkeit des Rentenbezugs kann den Erfahrungswerten der Stiftung angepasst werden.

B.2.2.1 Rückstellung auf Stiftungsebene (für alle Vorsorgewerke, ausser diejenigen in B.2.2.2)

Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird von allen Anlagegruppen gleichmässig aus Kapitalerträgen finanziert.

B.2.2.2 Rückstellung auf Ebene Vorsorgewerk

Der Stiftungsrat hat entschieden, dass Vorsorgewerke, die sich der Stiftung neu anschliessen, ihre Pensionierungsverluste in den ersten Jahren selber finanzieren müssen, um die bestehenden Rückstellungen der Stiftung nicht zu verwässern. Diese Vorsorgewerke – sowie solche, die sich freiwillig für eine Rückstellung auf Ebene Vorsorgewerk entscheiden - finanzieren ihre individuelle Rückstellung Pensionierungsverluste durch Zuschläge auf dem Risikobeitrag und durch Kapitalerträge.

B.2.3 Rückstellung nicht garantierte Überschussrenten (auf Stiftungsebene)

Die Rückstellung nicht garantierte Überschussrenten wird zur Zahlung von nicht garantierten Überschussrenten verwendet, falls die rückdeckende Gesellschaft die Überschussrenten kürzt oder einstellt. Die Rückstellung beträgt 50% der Höhe des Zehnfachen der Überschuss-Jahresrenten.

Die Rückstellung nicht garantierte Überschussrenten wird durch einen Teil des Risikobeitrags und durch die Zuschüsse des Sicherheitsfonds bei ungünstiger Altersstruktur dotiert.

B.2.4 Rückstellung Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen (auf Rentenpool-ebene)

Bei nicht rückgedeckten Rentenbeständen gleicht diese Rückstellung die Abweichung der effektiven Lebenserwartung von der statistischen Lebenserwartung gemäss technischer Grundlage aus. Sie beträgt 50% des Rentner-Vorsorgekapitals dividiert durch die Wurzel der Anzahl der Rentner.

Da NoventusCollect erst seit dem 1.1.2018 Altersrenten im eigenen Risiko führt, wird die Start-rückstellung per 31.12.2017 mit der Anzahl der in den nächsten zwei Jahren erwarteten Rentner berechnet. Diese Regelung gilt auch für zukünftige Jahresabschlüsse.

Die Rückstellung Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen wird aus den Kapitaler-trägen des jeweiligen Rentenpools finanziert.

B.2.5 Rückstellung gesetzlicher Teuerungsausgleich (auf Stiftungsebene)

Die Stiftung leistet den gesetzlichen Teuerungsausgleich auf den BVG-Risikorenten, soweit die teuerungsangepassten BVG-Renten über der reglementarischen Rente liegen.

Der Minimalbestand der Rückstellung gesetzlicher Teuerungsausgleich entspricht

- dem Deckungskapital für laufende, nicht bei der Rückversicherung eingekaufte Teuerungs-
renten zuzüglich
- den erwarteten Kosten für den Teuerungsausgleich der nächsten drei Jahre.

Die Rückstellung wird durch den Beitrag für den Teuerungsausgleich finanziert. Das erforderliche Deckungskapital für die Ausrichtung von nicht durch den Versicherer ausgerichteteten Teuerungs-
zulagen wird dieser Rückstellung belastet.

Steigt der Bestand der Rückstellung über die erwarteten Kosten für den Teuerungsausgleich der nächsten drei Jahre, kann der Stiftungsrat eine entsprechende Teilauflösung der Rückstellung beschliessen.

B.2.6 Risikoschwankungsreserve (auf Stiftungsebene)

Die Risikoschwankungsreserve bezweckt bei Kollektivversicherungsverträgen mit speziellen Überschussmodellen den Ausgleich des Risikoverlaufs einzelner Jahre. Sie entspricht der vom Versicherer berechneten Rückstellung. Für die Übernahme von noch nicht eingetretenen Lei-
stungsfällen vom Vorversicherer oder der nach Kündigung des Vertrages eintretenden Spätschä-
den muss ebenfalls je nach Rückdeckungsmodell eine entsprechende Rückstellung gebildet wer-
den.

Die Risikoschwankungsreserve wird durch die Risikobeiträge und die Risikoüberschussanteile finanziert. Die Schadensummen für eingetretene Vorsorgefälle werden der Reserve entspre-
chend dem Versicherungsvertrag belastet.

B.3 Reserven

B.3.1 Rückstellung Austrittsverluste (auf Stiftungsebene)

Die Rückstellung Austrittsverluste bezweckt die Finanzierung der Differenz zwischen der gesetz-
lichen Austrittsleistung und dem vorhandenen Altersguthaben der Versicherten.

Die Rückstellung Austrittsverluste wird jeweils Ende Jahr neu berechnet. Die Bildung respektive Auflösung erfolgt über einen Teil des Risikobeitrags. Bei Austritten werden Austrittsverluste dem Vorsorgewerk belastet.

B.3.2 Wertschwankungsreserven (auf Ebene Vorsorgewerk oder Anlageplan)

Die Wertschwankungsreserve gleicht bei Anschlüssen des Typs K, R und G Wertschwankungen der Vermögensanlagen aus. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird aufgrund der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft der verschiedenen Anschlusstypen mit dem Ziel einer sicheren Erfüllung der Leistungsversprechen bestimmt.

Höhe und Methode zur Bestimmung der Ziel-Wertschwankungsreserve sind in den Anlagereglementen festgehalten.

Für die Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve gelten die Vorschriften von Swiss GAAP FER 26.

B.3.3 Spezialreserven (auf Ebene Vorsorgewerk oder Anlageplan)

Spezialreserven sind Reserven, welche als Folge eines Entscheids des Stiftungsrats oder der Personalvorsorgekommission zu bilden sind (zum Beispiel eine Subventionierung der Beiträge aus Anlageerträgen für eine bestimmte Zeitperiode, sog. "contribution holidays").

B.4 Rückstellungen und Reserven für sonstige Risiken

Der Stiftungsrat bildet nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und nach den Vorschriften von Swiss GAAP FER Rückstellungen und Reserven für Verpflichtungen, deren Höhe und Eintreffen beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind, wie beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellungen und Reserven dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen zu nehmen.

Der Minimalbestand der Rückstellungen und Reserven ist durch die Verwaltung und die Geschäftsführung aufgrund der Situation zum Bilanzstichtag einzuschätzen.

C Bildung des Betriebskapitals

Das Betriebskapital deckt

- Liquidationskosten,
- den Fehlbetrag bei Auflösung von Anschlussverträgen, die nicht durch die Nachschusspflicht der Arbeitgeber gedeckt ist,
- Debitorenverluste,
- nicht gedeckte Leistungszahlungen,
- einen Ausgabenüberschuss der Verwaltungsrechnung,
- fehlende Rückstellungen,
- die Liquidität bei Verpflichtungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Das Betriebskapital wird durch den Saldoüberschuss der Verwaltungsrechnung nach Ziffer 4.3.1 gebildet und ist auf maximal 3 % der gesamten Aktiven der Jahresrechnung beschränkt und beträgt mindestens CHF 250'000.

D Entschädigung der Stiftungsräte

D.1 Jahrespauschale, Sitzungsgeld, Projektarbeiten

Entschädigungsart (Beträge in CHF)	Mitglied	Präsident
Jahrespauschale	7'500	11'250
Sitzungsgeld für Sitzungen ≤ 4 Stunden	600	600
Sitzungsgeld für Sitzungen > 4 Stunden	1'100	1'100
Stundenansatz für Projektarbeiten im Auftrag des Stiftungsrats	250	250

Bei teilweiser Sitzungsteilnahme werden die Sitzungsgelder um 50 % gekürzt.

D.2 Weiterbildung

Die Kosten für Kurse, Seminare und Lehrgänge, die der Weiterbildung der Stiftungsräte in der beruflichen Vorsorge und angrenzende Gebieten (zum Beispiel AHV/IV, Vermögensanlage von Vorsorgeeinrichtungen) dienen, werden von der Stiftung übernommen. Die Wegkosten, Parkplatzgebühren, Kosten für nicht inbegriffene Verpflegung und sonstige Kosten ähnlicher Art sind vom Teilnehmer zu bezahlen.

D.3 Abrechnung, Belege und Auszahlung

Die Verwaltung erstellt die Abrechnung der Entschädigung (inkl. Lohnausweis) gegen Ende des Jahres und zahlt die Entschädigung anschliessend aus. Eingereichte Rechnungen für Kurse, Seminare und Lehrgänge werden von der Stiftung innert Zahlungsfrist beglichen. Weiterbildungskosten, die von Stiftungsräten vorgängig selbst bezahlt worden sind, werden nach Einreichen von Belegen innert 30 Tagen rückvergütet. Im Fall von Projektarbeiten sind Abrechnungen mit Angaben zum Projekt und den geleisteten Stunden einzureichen.

D.4 Spezialfälle

Spezialfälle, die nicht aufgrund dieses Reglements entschieden werden können, werden dem Stiftungsrat zur Beurteilung und zum Entscheid vorgelegt.

E Wahlreglement für den Stiftungsrat

E.1 Parität und Wählbarkeitsvoraussetzungen

Der Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus mindestens drei Vertretern der Arbeitnehmer und mindestens drei Vertretern der Arbeitgeber. Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte, abwechselnd zwischen Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern, den Präsidenten.

Wählbar als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter sind versicherte Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter der Personalvorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmen sowie von der Arbeitnehmer- oder der Arbeitgeberseite gewählte Delegierte. Im Stiftungsrat darf höchstens ein von der Arbeitnehmerseite und höchstens ein von der Arbeitgeberseite gewählter Delegierter Einsitz nehmen.

Der Stiftungsrat kann weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für Delegierte aufstellen.

Aus einer einzelnen Personalvorsorgekommission sind höchstens ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter wählbar.

E.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer als Präsident beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer der Stiftungsräte endet vorzeitig

- bei Austritt eines Arbeitnehmers- oder Arbeitgebervertreters aus der Personalvorsorgekommission im Zeitpunkt des Austritts,
- bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Stiftungsrat oder seinen Arbeitgeber im Kündigungszeitpunkt,
- bei Kündigung des Anschlusses durch das vom Stiftungsrat repräsentierte Unternehmen im Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist.

Für einen Delegierten ist nur die Kündigung des Anschlusses durch das von ihm repräsentierte Unternehmen vorzeitiger Beendigungsgrund.

Der Stiftungsrat kann entscheiden, dass das ausscheidende Mitglied maximal bis zur Neuwahl eines Ersatzmitglieds bzw. für maximal 3 Monate nach Eintritt des Beendigungsgrundes im Stiftungsrat verbleibt, sofern keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, die nachrücken könnten.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, rückt für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied in den Stiftungsrat nach.

Ein vorzeitiger Rücktritt ist jederzeit möglich.

E.3 Wahlverfahren

E.3.1 Wahlvorschläge, Wahlbüro, Auszählung, Information Gesamterneuerung- / Ersatzwahl

Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer oder bei Bekanntwerden einer Vakanz orientiert der Stiftungsrat die Personalvorsorgekommissionen über den Sachverhalt und fordert sie auf, dem Stiftungsrat innerhalb eines Monats Vertreter aus ihrem Kreise bzw. Delegierte als Kandidaten für die Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertretung vorzuschlagen. Bisherige Stiftungsratsmitglieder, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen weiter erfüllen, gelten als Kandidaten, sofern sie auf die Kandidatur nicht verzichten.

Die Geschäftsführung bestellt ein Wahlbüro aus drei Personen, die selbst nicht für den Stiftungsrat kandidieren. Die Mitglieder des Wahlbüros müssen nicht Mitglieder einer Personalvorsorgekommission oder des Stiftungsrats sein.

Das Wahlbüro prüft für jeden Kandidaten, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, fertigt je eine Wahlliste mit allen vorgeschlagenen und wählbaren Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern an. Sollte das Wahlbüro zum Schluss kommen, ein vorgeschlagener Kandidat erfülle die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht, teilt sie dies dem Kandidaten unverzüglich mit. Der abgelehnte Kandidat kann innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Mitteilung Einspruch gegen den Entscheid beim Stiftungsrat erheben. Ist eines der Stiftungsratsmitglieder betroffen, muss es bei den Beratungen und beim Entscheid darüber in den Ausstand treten. Der Entscheid des Stiftungsrats ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sobald die Liste der Kandidaten bereinigt ist, sendet das Wahlbüro die Wahllisten an die Personalvorsorgekommissionen.

Die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorgekommissionen wählen aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die festgelegte Zahl der Arbeitnehmervertreter für den Stiftungsrat.

Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorgekommissionen wählen aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die festgelegte Zahl der Arbeitgebervertreter für den Stiftungsrat.

Die Stimmen der Vorsorgewerke mit mehr als zehn aktiven Versicherten werden mit dem Faktor 3, jene von Vorsorgewerken mit mehr als 50 Versicherten mit dem Faktor 6 und jene von Vorsorgewerken mit mehr als 100 Versicherten mit dem Faktor 15 multipliziert. Massgeblich ist die Anzahl der aktiven Versicherten am 1. Januar des Wahljahres.

Die eingegangenen Wahllisten werden auf ihre Gültigkeit überprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Originalwahllisten. Ungültig sind insbesondere

- unleserlich ausgefüllte Wahllisten,
- Wahllisten mit handschriftlichen Eintragungen, die für die Wahl nicht erforderlich sind,
- Wahllisten, welche nicht innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist beim Wahlbüro eintreffen,
- Wahllisten, welche Namen von Personen enthalten, die nicht auf der vom Wahlbüro erstellten Wahlliste auftreten.

Die gültigen Stimmen werden gezählt und protokolliert.

Gewählt sind die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter mit der höchsten Zahl der abgegebenen Stimmen in absteigender Reihenfolge der Anzahl erhaltener Stimmen. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder und rücken bei Ausscheiden der Stiftungsratsmitglieder in absteigender Reihenfolge der erhaltenen Stimmen nach.

Das Wahlbüro teilt das Wahlergebnis den Personalvorsorgekommissionen, dem Stiftungsrat, und den Kandidaten sowie allen weiteren interessierten Parteien mit.

E.3.2 Einsprache und Nachwahlen

Die Personalvorsorgekommissionen können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlbüro schriftlich Einsprache erheben, wenn sie darlegen, dass ein gewähltes Mitglied des Stiftungsrats die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt. Eine Einsprache hat sich gegen einzelne im ordentlichen Verfahren gewählte Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter zu richten. Eine Personalvorsorgekommission kann mehrere Einsprachen einreichen.

Das Wahlbüro prüft, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Stiftungsratsmitglieder und Ersatzmitglieder, gegen die Einspruch erhoben wurde, verletzt sind.

Kommt das Wahlbüro zum Schluss, der Einspruch sei berechtigt, rücken Ersatzmitglieder nach.

Gegen den Entscheid des Wahlbüros kann Rekurs beim Stiftungsrat eingelegt werden. Ist eines der Stiftungsratsmitglieder betroffen, muss es bei den Beratungen und beim Entscheid darüber in den Ausstand treten. Der Entscheid des Stiftungsrats ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

Stehen aufgrund von Einsprachen oder durch nachträgliches Ausscheiden nicht genügend Kandidaten zur Besetzung des Stiftungsrats und der Ersatzmitglieder zur Verfügung, führt das Wahlbüro eine erneute Wahl nach den gleichen Grundsätzen durch. Die in einer Nachwahl gewählten Kandidaten werden bei der Besetzung der freiwerdenden Stiftungsratsstellen immer nach den in einer früheren Wahl gewählten Kandidaten berücksichtigt. Für Nachwahlen gelten dieselben Einsprachemöglichkeiten wie für Gesamterneuerungswahlen.